



LAND BRANDENBURG

Ministerium der Justiz
und für Europa
und Verbraucherschutz
- Der Minister -

Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg | Heinrich-Mann-Allee 107 | 14473 Potsdam

Nationale Stelle zur Verhütung von Folter
- Vorsitzender der Länderkommission -
Herrn Staatssekretär a.D. Rainer Dopp
Viktoriastraße 35
65189 Wiesbaden

Heinrich-Mann-Allee 107
D-14473 Potsdam

Telefon: (0331) 8 66 - 30 01
Telefax: (0331) 8 66 - 30 60
Internet: www.mdjev.brandenburg.de

Aktenzeichen (bei Antwort bitte angeben)

(III.3) 3473-IV.002

EINGEGANGEN AM 16. JAN. 2017 11/57

Potsdam, 2.1.2017

Besuch der Länderkommission in der JVA Luckau-Duben am 19. Mai 2016

Ihr Schreiben vom 14. September 2016 (231-BB/1/16)

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

für die Übersendung des Berichts der Länderkommission danke ich Ihnen.

Zu den darin aufgeführten Empfehlungen und Vorschlägen nehme ich wie folgt Stellung:

1. zu C I. Wahrung der Intimsphäre im besonders gesicherten Haftraum

Die bereits in meiner Stellungnahme zu Ihrem Bericht anlässlich des Besuchs in der JVA Cottbus-Dissenchen am 24. März 2015 angekündigte Teilverpixelung der Toilettenbereiche bei einer Videoüberwachung hatte sich zunächst aufgrund eines Verwaltungsversehens verzögert, wurde inzwischen jedoch auch in der JVA Luckau-Duben umgesetzt.

2. zu C II. Durchsuchung unter vollständiger Entkleidung

Nach § 86 Absatz 4 BbgJVollzG kann die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter allgemein anordnen, dass die Gefangenen in der Regel bei der Aufnahme, nach Kontakten mit Besucherinnen und Besuchern sowie nach jeder unbeaufsichtigten



Abwesenheit von der Anstalt nach Absatz 2 (d. h. mit einer Entkleidung verbunden) zu durchsuchen sind. Diese Formulierung wurde gewählt, um der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts Rechnung zu tragen. Ist danach die Gefahr des Einbringens oder Verbringens verbotener Gegenstände auszuschließen, so darf von der Anordnung kein Gebrauch gemacht werden. Die Bediensteten sind deshalb gehalten, vor Anwendung der Anordnung stets den Einzelfall abzuwägen.

Bislang verhielt sich die Dienstanweisung Nr. D/11 der JVA Luckau-Duben nicht näher zu möglichen Ausnahmen einer Durchsuchung mit einer Entkleidung bei einem Zugang. Der bloße Hinweis auf § 86 Absatz 4 BbgJVollzG reicht hierfür nicht aus. Zur Verdeutlichung wird der Anstaltsleiter die Dienstanweisung dahingehend ergänzen, dass in den Fällen, in denen die Gefahr eines Missbrauchs erkennbar nicht gegeben ist, von einer Durchsuchung abgesehen wird.

3. zu C III. Betreten von Hafträumen ohne Anklopfen

Der Anstaltsleiter hat darauf hingewiesen, dass es in der JVA Luckau-Duben grundsätzlich üblich sei, vor dem Betreten eines Haftraums anzuklopfen, da auch in seiner Anstalt die allgemeinen Höflichkeitsregeln beachtet würden. Nur in besonderen Ausnahmefällen, z. B. bei Eilbedürftigkeit oder aus besonderen Gründen der Anstaltsicherheit, werde hiervon abgesehen. Der Anstaltsleiter wird die Bediensteten seiner Anstalt in geeigneter Form nochmals auf diese Grundsätze hinweisen.

4. zu C VI.1 Besuchsmöglichkeiten

Nach § 34 Absatz 1 Satz 2 BbgJVollzG beträgt die Gesamtdauer der Besuche im Vollzug der Freiheitsstrafe und der Untersuchungshaft mindestens vier, im Vollzug der Jugendstrafe und der Untersuchungshaft an jungen Untersuchungsgefangenen mindestens sechs Stunden im Monat. Der Anstaltsleiter hat die Empfehlung der Kommission, die Besuchszeiten für weibliche Gefangene am Wochenende auszuweiten, aufgegriffen und sieht nunmehr einen weiteren Samstag für deren Besuche vor. Die Auslastung der Besuchszeiten wird nach sechs Monaten überprüft werden.

4. zu C VI.2 Telefongespräche

Aufgrund der technischen Möglichkeiten der JVA Luckau-Duben ist eine wesentliche Ausweitung der Kapazitäten der aktuellen Telefoneinrichtung nicht möglich. Derzeit wird ein System der Haftraumtelefonie in zwei anderen brandenburgischen Anstalten erprobt. Der Anstaltsleiter favorisiert eine Ausdehnung dieses Modells auch auf seine Anstalt für den Fall, dass die Erfahrungen in den anderen Justizvollzugsanstalten positiv sind.

5. zu D I. Hausordnung

Nach § 114 Satz 3 BbgJVollzG ist die Hausordnung in die am häufigsten benötigten Fremdsprachen zu übersetzen. Der Anstaltsleiter hat Ihre Kommission bereits am 2. Juni 2016 darüber unterrichtet, dass die neu gefasste Hausordnung der JVA Luckau-Duben inzwischen in die englische, polnische und russische Sprache übersetzt worden ist.

5. zu D II. Sprechstunde mit der Anstaltsleitung

Der Anstaltsleiter hat, der Empfehlung Ihrer Kommission folgend, eine wöchentliche Sprechstunde eingerichtet.

Mit freundlichen Grüßen

